

DEUTSCHER
BAUERNVERBAND

GENERALSEKRETÄR

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 275
Telefax (030) 31 904 - 196
h.born@bauernverband.net

Vorsitzender des Finanzausschuss
im Deutschen Bundestag
Herrn Eduard Oswald
Platz der Republik 1

Berlin, 24. November 2008

GS-928/2008

11011 Berlin

Per Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Stellungnahme des Deutschen Bauernverbandes zur öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ – BT-Drucksache 16/10930

Sehr geehrter Herr Oswald,

die weltweite Konjunkturabschwächung und die Krise auf den Finanzmärkten zieht auch die Land- und Forstwirtschaft in Mitleidenschaft. Drastische Preisrückgänge im Ackerbau und bei der Milch sowie die anhaltend schwierige Marktlage der Schweinehalter bringen viele land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Gefahr. Infolge der Finanzkrise drohen die deutschen Agrarexporte wegen mangelnder Kreditversorgung vieler Handelsunternehmen in den Zielländern ins Stocken zu geraten. Der Deutsche Bauernverband (DBV) fordert daher dringend über die vorgelegten Vorschläge der Bundesregierung hinausgehende Schritte zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Land- und Forstwirtschaft, um Arbeitsplätze und Wohlstand in den ländlichen Regionen zu sichern und zu schaffen. Die von der Bundesregierung vorgesehenen Anreize für investive Maßnahmen gehen in die richtige Richtung, wirken aber nicht entschlossen genug und sind deshalb aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft durch weitere Maßnahmen zu flankieren, damit die Agrarkonjunktur wirklich stabilisiert wird. Als besonderes wichtiges Instrument sehen wir hier die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage, die den besonderen Risiken der land- und forstwirtschaftlichen Produktion Rechnung trägt und Landwirten gerade in schwierigen Zeiten wie diesen sowohl eine größere Eigenvorsorge ermöglicht als auch die notwendige Liquidität für Investitionen erhält.

Im Einzelnen:

Zu Art. 1 Nr. 1 und 2: degressive Abschreibung

a) maximale Abschreibung 30%

Die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung setzt einen wichtigen Anreiz für Investitionen. Allerdings wirkt die Maßnahme nicht entschlossen und mutig genug. Deshalb sollte der bereits 2006 und 2007 geltende maximale degressive Abschreibungssatz von 30% wieder eingeführt werden, um dadurch einen stärkeren wirtschaftlichen Impuls zu setzen.

b) Ausdehnung auf unbewegliche Wirtschaftsgüter

Gerade in der Land- und Forstwirtschaft finden große Teile der Investitionstätigkeit in unbewegliche Wirtschaftsgüter statt, z.B. in moderne Ställe. Die Abschreibungsmöglichkeiten für Betriebsgebäude sind jedoch hierzulande, gerade auch im internationalen Vergleich, extrem bescheiden. So beträgt die höchstzulässige Abschreibungsrate in Frankreich 11,3% und in Italien 10%, wohingegen in Deutschland für Betriebsgebäude regelmäßig 3%, bei Ställen aufgrund der höheren Abnutzung mäßige 4% zu Buche schlagen. Die degressive Abschreibung ist zur Erzielung eines wirksamen Investitionsanreizes deshalb auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter einzuführen.

Zu Art. 1 Nr. 4: Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen

a) Anhebung (Ersatz-)Wirtschaftswert auf 250.000 Euro

Die Anhebung der Betriebsgrößengrenzen bei § 7g EStG ist sinnvoll. Dadurch können mehr Betriebe als bisher diesen Investitionsanreiz nutzen. Allerdings halten wir angesichts der Verdoppelung der Gewinngrenze für Freiberufler ebenfalls eine Verdopplung des (Ersatz-)Wirtschaftswertes für Land- und Forstwirte auf 250.000 Euro für angemessen. Dadurch könnten mehr Betriebe als bisher und vor allem auch Betriebe, die größere Anschaffungen überhaupt finanzieren können, an diesem steuerlichen Instrument partizipieren.

b) Verzicht auf starre Bindung zwischen Planung und Durchführung

Wichtig für eine bessere Investitionsförderung durch den Investitionsabzugsbetrag ist es, wenn die starre Bindung zwischen geplanter und durchgeführter Investition entfällt, damit statt der Förderung einer bestimmten Investition die Investitionstätigkeit im Allgemeinen gefördert wird. Dadurch entsteht kein Minderaufkommen, da weiterhin bei nicht durchgeführter Investition eine rückwirkende Auflösung zu erfolgen hat. Durch den Verzicht auf die starre Bindung erhalten jedoch Betriebe die Möglichkeit, ihre Investitionsplanung anzupassen, was gerade in Extremsituationen, wie wir sie derzeit erleben, sehr wichtig ist. Derzeit muss das Wirtschaftsgut „seiner Funktion nach“ benannt werden. Wenn nun der Landwirt zunächst davon ausgeht, dass er in 3 Jahren einen neuen Traktor brauchen könnte, und stellt er dann fest, dass er für das zu investierende Geld einen günstigen Melkroboter erwerben kann, so kann er den Investitionsabzugsbetrag nicht „umwidmen“, sondern muss diesen

rückwirkend und verzinslich wieder auflösen, obwohl er dieselbe Summe in ein bewegliches Wirtschaftsgut investiert. Damit wird derjenige bestraft, der sich wirtschaftlich vernünftig verhält, derjenige, der investiert und derjenige, der flexibel auf sich ändernde Marktsituationen reagiert. Die Bindung an ein bestimmtes Wirtschaftsgut ist deshalb zugunsten einer Verpflichtung, in irgendein Wirtschaftsgut zu investieren, zu streichen.

c) Ausweitung auf unbewegliche Wirtschaftsgüter

Wie bereits bei der degressiven Abschreibung erläutert, wäre es besonders für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sinnvoll, den steuerlichen Impuls des § 7g EStG auch für unbewegliche Wirtschaftsgüter, z.B. Ställe oder Maschinenhallen, verwenden zu dürfen.

Zu Artikel 2: Kfz-Steuer

Kfz-Besteuerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Geländewagen nach Gewicht

Seit Mai 2005 werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Geländewagen nicht mehr nach Hubraum, sondern nach Gewicht besteuert. Sie wurden damals ungerechtfertigtes Opfer einer „Neiddebatte“ gegen Luxusklassegeländewagen, die von ihren Käufern nicht der Geländegängigkeit, sondern der Optik wegen gekauft wurden. Dabei wurden auch diejenigen Geländewagenhalter bestraft, die berufsbedingt als Landwirt, Waldbauer oder Schäfer einen geländetauglichen Wagen benötigen. Im Zuge der Kfz-Steuerreform für Neuwagen sollte deshalb eine Kfz-Besteuerung für überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Geländewagen nach Gewicht eingeführt werden. Die Besteuerung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Geländewagen könnte beispielsweise an der Mitgliedschaft des Fahrzeughalters in der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft anknüpfen. Dadurch würden auch bei denjenigen, die beruflich bedingt auf geländegängige Fahrzeuge angewiesen sind, Anreize für Investitionen in Fahrzeuge geschaffen.

Weitere Vorschläge zur Stabilisierung der Agrarkonjunktur:

1) Einführung einer betrieblichen Risikoausgleichsrücklage

Der DBV fordert nachdrücklich die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund gestiegener Witterungsrisiken, aber auch und gerade aufgrund gestiegener Marktrisiken muss in der Landwirtschaft größere Eigenvorsorge betrieben werden. Dazu sollte den Landwirten die Möglichkeit eröffnet werden, gewinnmindernde Risikoausgleichsrücklagen zu bilden. Dadurch könnte die in extremen Marktsituationen stark schwankende Ertragslage, durch die es in guten Jahren zu hoher Steuerzahlung und starkem Liquiditätsabfluss kommt, abgemildert werden. So könnte die eigentlich vorhandene Liquidität vorsorgend für den Risikofall oder zum Tätigen von Investitionen zurückgelegt werden. Die Rücklage dient vorbeugend der Stabilisierung der Betriebe und setzt erhöht aufgrund der verbesserten Liquidität Investitionsanreize. Zudem würden unwägbarere Sondereinflüsse, wie wir sie derzeit erleben, ausgeglichen. Ansonsten erfolgt, besonders im Verhältnis zu Unternehmen mit stetiger Ertragssituation, eine unzutreffende Besteuerung, da einzelne „Aus-

reißerjahre“ die steuerliche Bemessungsgrundlage verzerren. Die im Bereich der Forstwirtschaft bereits etablierte Möglichkeit zur Bildung solcher Rücklagen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz sollte hierzu auf landwirtschaftliche Betriebe ausgedehnt werden. Zusammenfassend werden durch Einführung der Risikoausgleichsrücklage folgende Ziele erreicht:

- Durch höhere Liquidität können Betriebe eigenverantwortlich Krisenvorsorge betreiben;
- Die Eigenkapitalbasis wird verbessert;
- Unwägbare Sondereinflüsse einzelner Jahre werden ausgeglichen, so dass es zu keiner zufälligen, sondern zu einer realistischen Besteuerung kommt. Die Betriebe werden entsprechend ihrer langjährigen Ertragskraft und damit gerechter besteuert;
- Die verbesserte Liquidität bildet Anreize für Investitionen;
- Keine Subvention, sondern Hilfe zur Selbsthilfe durch Förderung der Eigenvorsorge.

2) Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter bis 1.000 Euro

Geringwertige Wirtschaftsgüter dürfen derzeit nur bis zu einem Anschaffungswert von 150 Euro sofort abgeschrieben werden. Darüber und bis zu 1.000 Euro muss über 5 Jahre abgeschrieben werden, obwohl die meisten Wirtschaftsgüter in dieser Preiskategorie entweder keine derart lange Lebenserwartung haben oder bereits vorher wertlos sind. Zur Ankurbelung der Investitionstätigkeit auch im Bereich kleinerer Anschaffungen und zur besseren Abbildung der tatsächlichen Wertverhältnisse bei geringwertigen Wirtschaftsgütern sollte die bis letztes Jahr bis zu Anschaffungskosten von 410 Euro mögliche Sofortabschreibung ab 2009 auf 1.000 Euro ausgedehnt werden.

3) Angleichung Agrardieselbesteuerung auf EU-Niveau

Die Wettbewerbsverzerrung für die heimische Landwirtschaft bei der Besteuerung landwirtschaftlich genutzten Dieselmotorkraftstoffs ist unerträglich geworden. Deutschland nimmt innerhalb der EU mit weitem Abstand einen einsamen „Spitzenplatz“ ein. Während die Berufskollegen deutscher Landwirte in Luxemburg und Portugal im Ergebnis gar keine Steuer, in Spanien 0,08 Cent, in Dänemark 0,33 Cent, in Frankreich 0,66 Cent, in den Niederlanden 7,7 Cent, in Italien 9,2 Cent, in Österreich 9,8 Cent, in Großbritannien 12,4 Cent und sogar beim „Zweitplatzierten“ Schweden „nur“ 20 Cent je Liter Agrardiesel zahlen, werden in Deutschland im Schnitt 40 Cent je Liter fällig (vgl. BT-Drs. 16/10199, S. 12). Diese unglaubliche Wettbewerbsverzerrung innerhalb eines vereinigten europäischen Marktes kann nur durch ein Verlassen des deutschen Agrardieselsteuersonderweges und Angleichung des Steuersatzes an das europäische Niveau erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Helmut Born